

Subventionsgesetz

Vom 18. Oktober 1984

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt auf Antrag seiner Kommission folgendes Gesetz:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Subventionen, die der Kanton zuerkennt.

Begriff der Subvention

§ 2. Subventionen sind geldwerte Vorteile, insbesondere nicht rückzahlpflichtige Geldleistungen und Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.

Verweis auf das Ausgabenkompetenzrecht

§ 3. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt bleibt vorbehalten.¹⁾

²⁾ Bei einer Subventionserhöhung ist der neue Gesamtbetrag für die Kompetenz massgebend.

Subventionserlasse

§ 4. Subventionserlasse sind Grossratsbeschlüsse und Gesetze, aus denen sich Ansprüche auf Subventionen unmittelbar ergeben oder aufgrund derer Subventionen mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrags zuerkannt werden können.

²⁾ Grossratsbeschlüsse und Gesetze, welche Investitionsbeiträge vorsehen, sind so auszugestalten, dass die einzelnen Subventionen nur im Rahmen der bewilligten Gesamtkredite gewährt werden.

Grundsätze

§ 5. Ein allgemeiner Anspruch auf Subventionen besteht nicht.

²⁾ Subventionen dürfen nur zuerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe;
- Gewähr, dass der Subventionsempfänger die Aufgabe sachgerecht erfüllt;

¹⁾ § 3 Abs. 1 in der Fassung von § 58 des Finanzhaushaltgesetzes vom 16. 4. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 610.100).

- c) Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten;
- d) Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.

Subventionsverhältnisse

§ 6. Subventionen verpflichten den Kanton und die subventionierte Institution zu partnerschaftlichem Zusammenwirken.

² Subventionen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Kurzfristige Subventionsverhältnisse sind in Verfügungen, langfristige oder Dauersubventionsverhältnisse in Verträgen so auszugestalten, dass die Erfüllung der subventionierten Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erreicht wird, insbesondere ist

- a) die Subvention wenn möglich als Start-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe zu gewähren;
- b) eine kostengünstige Erfüllung der subventionierten Aufgabe sicherzustellen;
- c) die Subvention entsprechend den beitragsberechtigten Leistungen oder pauschal festzusetzen und als Maximalbetrag zuzusichern.

⁴ Die Subventionen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und in der Regel nicht zu indexieren.

⁵ Subventionsverträge sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Subventionsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

Spezielle Subventionsverhältnisse

§ 7. Sollen Leistungen eines Betriebes subventioniert oder aufgelaufene Betriebsdefizite durch Subventionen gedeckt werden, kann dieser bezüglich Leistungsanforderung, Budget und Rechnung den für die kantonale Verwaltung geltenden Regeln unterstellt werden. Beträgt die Subvention mehr als 50% der beitragsberechtigten Leistungen, so ist eine solche Unterstellung obligatorisch.

² Sind die Anstellungsbedingungen des Subventionsempfängers für sein Personal gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt.

³ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann der Subventionsempfänger den Submissionsvorschriften des Kantons unterstellt werden. Die Anwendbarkeit der Submissionsvorschriften ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert werden.

Subventionsgewährung

§ 8. Subventionen werden auf Gesuch hin durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Dem zuständigen Departement und der kantonalen Finanzkontrolle sind vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Subventionsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren. Die mit der Aufsicht betrauten Stellen und allfällige staatliche Delegierte sind gehalten, die für das jeweilige Subventionsverhältnis geltenden Bestimmungen im Einzelnen durchzusetzen.

Nichterfüllung

§ 9. Wird die subventionierte Aufgabe oder werden die verfügten oder vertraglich vereinbarten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, bestimmt der Regierungsrat, ob die Auflagen oder Bedingungen zu ändern sind, ob die Erfüllung zwangsweise durchzusetzen oder ob die Subvention ganz oder teilweise zu kürzen, allenfalls zurückzufordern sei. Das Rückforderungsrecht verjährt bei Betriebssubventionen fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der Subventionszusicherung.

² Rückzufordernde Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

Sonderregelungen

§ 10. Subventionserlasse des Grossen Rates, die ausnahmsweise von zwingenden Bestimmungen in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes abweichen, sind ungeachtet der Höhe des zu sprechenden Kredites dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Schlussbestimmungen

§ 11. Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorkehren, damit bestehende Subventionserlasse und Subventionsverhältnisse innert drei Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 2. 12. 1984.